Berichtspflichten für Nachhaltigkeit

Reduzierungsvorschläge der EU-Kommission im Rahmen des Omnibus-Verfahrens

Autoren: Dr. Dennis Stern und Dr. Elmar Kroth, Pharma Deutschland
Korrespondenz: Dr. Elmar Kroth | Pharma Deutschland e. V., Ubierstr. 71–73, 53173 Bonn | kroth@pharmadeutschland.de

Zusammenfassung
Europa hat mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und EU-Taxonomie in letzten 4 Jahren umfangreiche Gesetzgebungen verabschiedet, die von Unternehmen die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten fordern. Die transparente Darstellung der Nachhaltigkeitsleistungen soll die Transformationen und den grünen Wandel in der EU fördern. In der Praxis zeigt sich, dass Berichtsanforderungen mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden sind und zu viele Ressourcen binden. Die EU-Kommission hat daher im Rahmen des Omnibus-Verfahrens deutliche Vereinfachungen vorgeschlagen. Die große Mehrzahl der Unternehmen würde es begrüßen, wenn die Regelungen zur CSRD und der CSDDD um unnötige und nicht zielführende bürokratische Belastungen bereinigt werden würden. Pharma Deutschland hat sich im Vorfeld bereits für rasche Korrekturen an den genannten Richtlinien eingesetzt und unterstützt den Vorschlag der EU-Kommission, Änderungen im beschleunigten Verfahren umzusetzen.

Keywords
Berichtspflichten | EU-Omnibus-Richtlinie | CSRD | CSDDD | EU-Taxonomie

Einleitung

Der wirtschaftliche Erfolg und die Resilienz der Gesundheitssysteme können dauerhaft nur unter Einbeziehung der ökologischen Transformation gesichert werden, weshalb Gesundheit und Nachhaltigkeit gemeinsam gedacht werden müssen. Zudem verdeutlichen neue Studien, dass der Themenkomplex Gesundheits- und Klimaschutz auch konkrete Sicherheitsaspekte beinhaltet. So zeigt eine neue und in Deutschland bisher einmalige Studie, die u. a. in Zusammenarbeit mit dem Bundesnachrichtendienst erstellt wurde, dass die globale Klimakrise *„die größte Sicherheitsgefahr unserer Zeit“* ist und *„langanhaltende Dürren, schwere Überflutungen, gefährliche Orkanstürme und verheerende Ernteausfälle (…) schon heute jedes Jahr zu Milliardenschäden und tausenden von Toten“* führen. Der Klimaschutz sichert somit nicht nur die Gesundheit und Existenzgrundlage, sondern ist vielmehr ein essenzieller Bestandteil der Sicherheit in Deutschland und Europa [1]. Das gesunde Biodiversität eine Grundvoraussetzung für funktionierende (pharmazeutischen) Lieferketten ist, hatte die Europäische Zentralbank in einer 2023 vorgestellten Analyse beschrieben und mit dem Titel *„The economy and banks needs nature to survive“* zusammengefasst [2].

Die Kommission von der Leyen I, die zwischen 2019 und 2024 die Exekutive in Europa bildete, hatte daher zu Beginn ihrer Periode Emissionsminderungen in den Fokus gestellt. Das zentrale Element ist das am 11. Dez. 2019 vorgestellte Konzept des Green Deal und das damit verbundene Ziel, die Treibhausgasemission (THG) in Europa bis 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Ein relevantes Zwischenziel ist die 55 %-Reduktion der THG-Emission bis 2030 (gegenüber 1990) [3]. Europa soll eine Vorreiterrolle im Klimaschutz einnehmen und sich zum maßgeblichen Wirtschaftsstandort für nachhaltige und zukunftsfähige Technologien entwickeln. Durch die globalen ökonomischen Verflechtungen sollen Partner aus Drittstaaten dazu motiviert werden, eigene Initiativen zur nachhaltigen Transformation umzusetzen.

Die Gesetzgebung basiert dabei auf 3 Standbeinen:

1. Der Implementierung von konkreten Maßnahmen, wie z. B. der Ökostromproduktion oder Steigerung der Energieeffizienz am Produktionsstandort.

Zur Verwendung mit freundlicher Genehmigung des Verlages / *For use with permission of the publisher*

Pharm. Ind. 87, Nr. 4, 344–350 (2025)
© ECV • Editio Cantor Verlag, Aulendorf

2. Der Beschreibung und Erfassung aller nachhaltigkeitsbezogenen Maßnahmen eines Unternehmens in der Nachhaltigkeitsberichterstattung.
3. Der Erfüllung von Sorgfaltspflichten, wie z. B. den Ausschluss von Zwangs- oder Kinderarbeit in der Lieferkette, womit eine Verbindlichkeit der UN-Leitprinzipien zur Umwelt und zu Menschenrechten geschaffen wird [4].

Im Fokus der nachfolgenden Betrachtung liegt vor allem Punkt 2. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen alle Pläne, Maßnahmen und Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens bzgl. der Nachhaltigkeit bewertet und beschrieben werden. Die Anforderungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Corporate Sustainability Due Dilligance Directive (CSDDD, EU-Lieferkettengesetz). Zudem fordert die EU-Taxonomie eine Beschreibung der nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten eines Unternehmens. Das übergeordnete Ziel besteht darin, die Nachhaltigkeitsleistung von Unternehmen vergleichbar zu machen und den Kapitalfluss in Richtung der Transformation zu bewegen. Unternehmen sollen durch Investoren oder Banken einen leichteren Zugang zu Förderungen, Krediten oder günstigeren Darlehenskonditionen bekommen und direkt von ihrem Engagement profitieren. Damit einhergehende Chancen sind bei Konzernen, Großunternehmen und dem Mittelstand identisch. Beispielsweise hatte die Bertelsmann-Stiftung 2024 eine Analyse veröffentlicht und explizit auf die Chancen für mittelständische Unternehmen hingewiesen: Identifikation von Einsparpotenzialen, langfristige Weiterentwicklung des Geschäftsmodells, strategische Kommunikation [5].

Umfang der Berichtspflichten am Beispiel CSRD

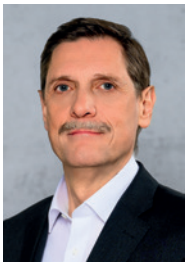
Ein einheitliches europäisches Rahmenwerk verschafft Unternehmen Planungssicherheit und vereinfacht die Implementierung in den 27 Mitgliedstaaten. Die CSRD- und CSDDD-Richtlinie können den gerechten Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft fördern [6,7]. Dennoch zeigt sich im Detail, dass sich Verpflichtungen zur Berichterstattung vielfach doppeln (insb. CSRD, CSDDD), nicht konsistent sind und zu viele Ressourcen binden.

Mit der am 5. Jan. 2023 in Kraft getretenen CSRD soll sichergestellt werden, dass Investoren, Banken und externe Interessensträger Zugang zu Informationen über die Auswirkung der wirtschaftlichen Tätigkeit auf Umwelt und Menschen bekommen sowie finanzielle Chancen und Risiken bewerten können. Unternehmen müssen insgesamt 12 Standards mit 80 Berichtspflichten prüfen und über 1 200 Datenpunkte erfassen. Ursprünglich war sogar geplant, diese Basisberichtserstattung um weitere sektorspezifische Anforderungen, u. a. auch für den pharmazeutischen Sektor, zu erweitern. Die Veröffentlichung wurde vorerst für 2 weitere Jahre auf Mitte 2026 verschoben [8]. Eine Übersicht der CSRD ist in Tab. 1 dargestellt.

Das Problem besteht darin, dass sich die Verpflichtungen zur Berichterstattung nicht auf die Erfassung aussagekräftiger Leistungskennzahlen (KPI), wie z. B. THG-Emissionen oder konkreter Umweltfaktoren beschränkt, sondern überwiegend die Beschreibung von Narrativen fordert. Ergänzend verlangt die CSDDD eine Bewertung aller ökologischen und menschenrechtlichen Risiken entlang der gesamte Wertschöpfungskette. Teilweise finden sich hierbei Dopplungen mit der CSRD, da beide Gesetzgebungen die Ermittlung von THG-Emissionen



Dr. Dennis Stern
promovierte in der AG Molekulare Zellbiologie an der Ruhr-Universität Bochum. Seit Nov. 2024 ist er Mitglied der Stabsstelle Nachhaltigkeit, zuvor war er Referent für Nachhaltigkeit & Umwelt bei Pharma Deutschland (ehemals Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller, BAH). Von 2019 bis 2021 war er Referent beim BAH. Zuvor war Stern als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der AG Molekulare Zellbiologie an der Ruhr-Universität Bochum tätig.



Dr. rer. nat. Elmar Kroth
wurde 1994 von der Universität Bonn im Fach Chemie promoviert und ist seit 2016 auch Master of Health and Medical Management. Er trat 1994 in den Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e. V. (BAH, jetzt Pharma Deutschland e. V.) ein und war bis 2010 zuständig für Fragen der Arzneimittelsicherheit. Seit 2010 ist Dr. Kroth Geschäftsführer Wissenschaft von Pharma Deutschland und seit 2024 auch stellvertretender Hauptgeschäftsführer. Zusätzlich ist er Mitglied in den Sachverständigenausschüssen für Verschreibungspflicht und Betäubungsmittel des Bundesministeriums für Gesundheit und Lehrbeauftragter der Universität Marburg.

Zur Verwendung mit freundlicher Genehmigung des Verlages / *For use with permission of the publisher*

Übergreifend	Umwelt (Environment – E)	Soziales (S)	Unternehmensführung Governance (G)
ESRS 1* Allgemeine Anforderungen	ESRS E1** Klimaschutz	ESRS S1 Eigene Mitarbeitende	ESRS G1 Business Conduct
ESRS 2 Allgemeine Berichtsanforderungen	ESRS E2 Umweltverschmutzung	ESRS S2 Arbeiter in der Lieferkette	
	ESRS E3 Wasser & marine Ressourcen	ESRS S3 Betroffene Gemeinschaften	
	ESRS E4 Biodiversität & Ökosysteme	ESRS S4 Verbraucher & Endkunden	
Geplant: sektorspezifische Standards ab 2026, u. a. für den pharmazeutischen Sektor; delegierte Rechtsakte			

* European Sustainability Reporting Standards
** Mit Ausnahme des verpflichtenden Berichtsstandard über die THG-Emissionen (E1) muss für jeden weiteren Standard zunächst eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt werden. Hat ein Unternehmen eine Auswirkung auf das Thema oder hat das Thema einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Perspektive, wird dieser als wesentlich betrachtet und in die Berichterstattung aufgenommen.

Tabelle 1: Übersicht zu branchenübergreifenden Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD.

der Scope-3-Emissionen fordern, aber teilweise unterschiedlich umgesetzt werden sollen. Zudem wurden mit der 2020 eigenführten EU-Taxonomie-Verordnung Kriterien für die Bewertung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Alle 3 Regelwerke umfassen tausende Seiten mit kleinteiligen technischen Anforderungen. Dies führt dazu, dass Unternehmen wertvolle Ressourcen auf die Erstellung von Berichten verwenden, anstatt diese Ressourcen in die tatsächliche Umsetzung von Maßnahmen zu investieren.

Vereinfachung der CSRD durch EU-Omnibus-Richtlinie

Aufgrund der großen Belastungen haben sowohl Unternehmen und Wirtschaftsverbände als auch die Mitgliedstaaten selbst eine Überarbeitung der CSRD, CSDDD und EU-Taxonomie gefordert. Beispielsweise hatte sich die vergangene Bundesregierung am 17. Dez. 2024 für eine deutliche Anpassung ausgesprochen und ihr Anliegen in einem Schreiben direkt an Kommissionspräsidentin von der Leyen adressiert. Kernforderungen: Vermeidung von sektoralen Standards, Verschiebung der 2. Meldewelle (CSRD-Bericht ab 1. Jan. 2025) und Reduktion der Berichtsstandards. Weitere Forderungen kamen u. a. aus Frankreich, Spanien und Italien.

Daraufhin hatte die EU-Kommission am 26. Febr. 2025 ihre Vorschläge zur Überarbeitung der 3 Gesetzgebungen im Rahmen eines Omnibus-Verfahren vorgestellt [19]. Das Prinzip des Omnibus-Verfahrens ist grundsätzlich nicht neu. Ein Omnibus steht für ein politisches Verfahren, bei dem Änderungsvorschläge aus mehreren Rechtsakten in einem Gesetzentwurf zusammengefasst werden und somit die Überarbeitung vereinfachen. Mit den beiden vorgestellten Richtlinienvorschlägen sollen Überscheidungen vermieden und deutliche Vereinfachungen in den bestehenden Rechtsakten umgesetzt werden. In Summe sollen die Berichtspflichten um ca. 25 % reduziert werden, wobei die exakte Bemessung der Einsparung kaum möglich ist. In Tab. 2 ist eine Übersicht zu den Änderungsvorschlägen des Anwendungsbereichs der CSRD-Nachhaltigkeitsberichterstattung dargestellt.

In Bezug auf die Umsetzung zeigt sich, dass die EU-Kommission die Umsetzungsfrist für den Großteil der betroffenen Unternehmen um 2 Jahre verschieben möchte. Hiervon würden die CSRD-pflichtigen Unternehmen ab der 2. Welle – 1. Bericht für das Geschäftsjahr 2025 und Bericht Veröffentlichung in 2026 – profitieren. Zudem sollen ab dieser Größe in Zukunft weniger Unternehmen in die gesetzlich vorgeschriebene Berichtspflicht fallen, da der Schwellenwert auf Unternehmen mit 1 000 Beschäftigten angehoben werden soll. Einzig für große Unternehmen im öffentlichen Interesse, die bereits Berichte nach der NFRD anfertigen müssen, sind keine Änderungen vorgesehen.

Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, dass die für 2026 angekündigten zusätzlichen branchenspezifischen Standards vollständig entfallen sollen und damit ein weiterer bürokratischer Aufwand vermieden würde. Auch ist vorgesehen, die Anzahl der absoluten Datenpunkte – derzeit über 1 000 – zu reduzieren und viele unklare Definitionen anpassen. Dies soll spätestens 6 Monate nach dem Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie übernommen werden.

Ein weiterer Punkt setzt an dem sog. Trickle-Down-Effekt an, um die Belastungen von nicht berichtspflichtigen Unternehmen zu begrenzen. Hierfür soll der aktuell freiwillige KMU-Standard der CSRD (Voluntary Reporting Standard for SMEs, VSME), der insgesamt deutlich weniger Anforderungen enthält, mittels delegierten Rechtsakt angenommen werden. In der Folge dürften große Unternehmen nur solche Informationen von nicht berichtspflichtigen Unternehmen abfragen dürfen, die im VSME vorkommen.

Vereinfachung der CSDDD durch EU-Omnibus-Richtlinie

Darauf aufbauend sieht der Omnibus-Vorschlag weitere Vereinfachungen vor, die das EU-Lieferkettengesetz (CSDDD) be-

Zur Verwendung mit freundlicher Genehmigung des Verlages / *For use with permission of the publisher*

Pharm. Ind. 87, Nr. 4, 344–350 (2025)
© ECV • Editio Cantor Verlag, Aulendorf

Beginn	Betroffene Unternehmen	Vorschlag der EU-Kommission zur Omnibus-Richtlinie
Ab 1. Jan. 2024 und Bericht in 2025	Große kapitalmarktorientierte Unternehmen, die bereits der Non Financial Reporting Directive (NFRD) unterliegen. Anmerkung: Die NFRD hat deutlich geringere Berichtsanforderungen.	Soll bestehen bleiben
Ab 1. Jan. 2025 und Bericht in 2026*	Große Unternehmen die nicht der NFDR unterliegen. Mindestens 2 Kriterien erfüllt: Mind. 250 Beschäftigte, 40 Mio. Euro Nettoumsatzerlös, 20 Mio. Euro Bilanzsumme	1) Ab dieser Unternehmensgröße: Für alle erstmalig berichtspflichtigen Unternehmen soll der Beginn um 2 Jahre auf 2028 verschoben werden. 2) Anhebung des Schwellenwertes auf mind. 1 000 Beschäftigte und entweder über 50 Mio. Euro Nettoumsatzerlös oder über 25 Mio. Euro Bilanzsumme
Ab 1. Jan. 2026 und Bericht in 2027	Kapitalmarkorientierte KMU, Ausnahme von Kleinstunternehmen, wenn mind. 2 Kriterien nicht erfüllt: Mind. 10 Beschäftigte, 700 000 Euro Nettoumsatzerlös, 350 000 Euro Bilanzsumme	Würde nach Vorschlag der EU-Kommission vollständig entfallen.
Ab 1. Jan. 2028 und Bericht in 2029	Unternehmen aus Drittstaaten mit Zweigniederlassungen in der EU und Nettoumsatzerlös über 40 Mio. Euro	

* Mit der am 26. Febr. 2025 veröffentlichten Richtlinie wird vorgeschlagen, die Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts für alle Unternehmen, die nach jetzigem Recht ab dem 1. Jan. 2025 unter die CSRD fallen, um 2 Jahre zu verschieben. Auch soll der Anwendungsbereich auf Unternehmen mit mind. 1 000 Mitarbeitenden verkleinert werden.

Tabelle 2: Übersicht zum CSRD-Anwendungsbereich und den Änderungsvorschlägen der EU-Kommission.

treffen. Zunächst soll die Frist für die nationale Umsetzung der CSDDD um 12 Monate verlängert werden, wodurch diese nach der Annahme erst zum 26. Juli 2027 gelten würde. Zusätzlich soll die Anwendung für die Unternehmen der 1. Welle – 5 000 Mitarbeitende und 1,5 Mrd. Euro weltweiter Netto-Jahresumsatz – ebenfalls um 12 Monate auf den 26. Juli 2028 verschoben werden. Eine Übersicht zu den geplanten zeitlichen Änderungsvorschlägen ist in Tab. 3 dargestellt.

Ergänzend sieht der Änderungsvorschlag vor, den Harmonisierungsgrad innerhalb der EU zu erweitern (Art. 4) und die Pflicht zur *„eingehenden Bewertung"* (Art. 8) auf direkte (unmittelbare) Geschäftspartner zu begrenzen. Eine Bewertung der indirekten (mittelbaren) Geschäftspartner würde dann nur noch erfolgen müssen, wenn das Unternehmen plausible Informationen hat, das auf nachteilige Auswirkungen bei diesen Geschäftspartnern hindeutet [20]. Der Begriff der *„plausiblen Information"* könnte bei einer nationalen Umsetzung der *„substantiierten Kenntnis"* des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) entsprechen. Eine Analyse der gesamten Lieferketten, die der bisherige Rechtstext vorsieht, wäre bei Annahme nicht mehr notwendig, was eine deutliche Entlastung schaffen würde.

Zudem sieht die am 13. Juni 2024 veröffentlichte CSDDD vor, dass unter Umständen auch die Pflicht zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen besteht. Mit Art. 10 Abs. 6c wird nun vorgeschlagen, dass Unternehmen prüfen *„ob die nachteiligen Auswirkungen nach vernünftigem Ermessen offensichtlich schwerwiegender sind als die nachteiligen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemildert werden konnten"*. Ist dies der Fall, *„ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und es muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde über die hinreichend begründete Entscheidung zu berichten"*. Der Aspekt kann insbesondere auch für Hersteller von Arzneimitteln und Medizinprodukten relevant sein. Würde z. B. aufgrund neuer Informationen eine substanzielle Kenntnis über nachteilige Auswirkungen festgestellt, z. B. in der frühen Lieferkette, würde diese nicht zu einem automatischen Abbruch der pharmazeutischen Lieferketten und der medizinischen Versorgung führen. Dies käme insbesondere dort in Betracht, wo teilweise nur noch ein Lieferant zur Verfügung steht. Auch wird eine Begrenzung für die zivilrechtliche Haftung nach Art. 29 vorgeschlagen, nach der eine nicht richtig durchgeführte Due Diligence nicht mehr ausreichen würde, um einen Schadensnachweis zu begründen.

Einordnung des Omnibus-Verfahrens

Positiv ist, dass alle beteiligten Stakeholder die Notwendigkeit zur Überarbeitung der Nachhaltigkeitsberichtspflichten erkannt haben und die EU-Kommission bereits vor der Umsetzung eine Überarbeitung vorschlägt. Obwohl die Ziele und die Verbesserung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit von der Industrie aktiv unterstützt werden, sorgen die umfangreichen Berichtspflichten für einen zu hohen bürokratischen Aufwand [9]. Dies führt dazu, dass Unternehmen wertvolle Ressourcen auf die Erstellung von Berichten verwenden, anstatt diese in die tatsächliche Umsetzung von transformativen Maßnahmen zu investieren. Betroffene Unternehmen schätzen, dass 50 % der Berichtsstandards entfal-

Zur Verwendung mit freundlicher Genehmigung des Verlages / *For use with permission of the publisher*

Beginn	Betroffene Unternehmen	Vorschlag der EU-Kommission zur Omnibus-Richtlinie*
Ab 26. Juli 2027 (3 Jahre nach Inkrafttreten)	Über 5 000 Beschäftigte Über 1,5 Mrd. Euro weltweiter Netto-Jahresumsatz	Verschiebung der Umsetzungsfrist auf 2028
Ab 26. Juli 2028 (4 Jahre nach Inkrafttreten)	Über 3 000 Beschäftigte Über 900 Mio. Euro weltweiter Netto-Jahresumsatz	
Ab 26. Juli 2029 (5 Jahre nach Inkrafttreten)	Über 1 000 Beschäftigte Über 450 Mio. Euro weltweiter Netto-Jahresumsatz	

* In dem Richtlinien-Vorschlag sind 2 zeitliche Anpassungen vorgesehen, die sowohl den Geltungsbeginn für die Mitgliedstaaten als auch für die Unternehmen um 12 Monate verschieben würden. Zudem sollen konkretisierende Leitlinien zur Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten bereits Mitte 2026 und somit 6 Monate früher als bisher geplant veröffentlicht werden. Die Anforderungen an das Risikomanagement und die Schwellenwerte der betroffenen Unternehmen sollen unverändert bleiben.

Tabelle 3: Übersicht zum CSDDD-Anwendungsbereich und den Änderungsvorschlägen der EU-Kommission.

len könnten, ohne dass es zu qualitativen Verlusten in der Beurteilung von Nachhaltigkeitsleistungen kommt. Es ist daher richtig, die Berichtstandards auf aussagekräftige KPIs zu reduzieren und doppelte Anforderungen gänzlich zu vermeiden. Auch sollten die Anforderungen präzise und praxisorientiert formuliert werden, damit die Verständlichkeit erhöht und Barrieren für kleinere Unternehmen und internationale Stakeholder abgebaut werden.

Anforderungen zur Beachtung und Dokumentation von menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten werden in Deutschland über das LkSG seit dem 1. Jan. 2023 von Unternehmen mit mind. 1 000 Beschäftigten gefordert. Um KMU vor zu umfangreichen und für sie nicht umsetzbaren Anforderungen zu schützen, sollen direkt vom LkSG betroffene Unternehmen künftig nur bei vorherig identifizierten Risiken spezifische Daten bei KMU abfragen. Die gesamte Risikoanalyse darf nach dem zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nicht weitergeschoben werden [10]. Mit der vorgeschlagenen Überarbeitung soll dieser Ansatz auch in dem europäischen Lieferkettengesetz festgeschrieben werden. Gleichzeitig ist nicht klar, was eine Annahme des VSME-Standards konkret bedeuten würde, da große Unternehmen u. a. bei der Erfassung der Scope-3-Emissionen auf ihr Partnerunternehmen angewiesen sind und KMU zumindest mit einigen Aspekten der Datenermittlung konfrontiert werden.

Durch die Verschiebung bekommen Unternehmen mehr Zeit, Maßnahmen und Berichte zu implementieren. Gleichzeigt werden wichtige Aspekte wie die Verhinderung und Reduktion von negativen Auswirkungen (CSDDD) und die Reduktion von THG-Emissionen über den gesamten Tätigkeitsbereich von Unternehmen inkl. Scope 3 (CSDDD und CSRD) beibehalten. Die Klimaberichterstattung kann vollständig über die CSRD abgedeckt werden. Die Änderung des Art. 22 der CSDDD sieht eine Änderung des bestehenden Wordings vor, das Maßnahmen zur Umsetzung eines Klimaplans fordert – neu: *„including implementing actions“* –, aber nicht mehr vorsieht, dass die beschriebenen Maßnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen umgesetzt werden müssen (Plan zur Eindämmung des Klimaplans verabschieden und im Vorschlag gestrichen *„put into effect“*).

Es ist derzeit unklar, ob dies einen praktischen Einfluss haben würde, da THG-Minderungen

1. einen wesentlichen Beitrag zur Risikoreduktion und Kapitalsicherung von Unternehmen leisten,
2. Anforderungen zur Reduktion auch von Gesundheitssystemen wie dem National Health Service selbst verpflichtend gefordert werden,
3. national und europäisch verpflichtend sind und
4. ein wichtiger Wettbewerbsfaktor sind.

Zudem könnte eine Verabschiedung von Klimaplänen, die dann nicht umgesetzt werden, ein hohes Risiko im Kontext von Klimaklagen darstellen [11].

Auch ist zu berücksichtigen, dass Verbesserungen nicht nur durch zusätzliche gesetzliche Anforderungen implementiert werden. Viele Unternehmen haben öffentlich zugängliche Code of Conduct (CoC) verabschiedet, mit denen Partnerunternehmen in der Lieferkette zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards aufgefordert werden [12]. Diese CoC gehen teilweise über das hinaus, was gesetzlich über das LkSG oder zukünftig über die CSDDD gefordert werden. Hinzu kommt, dass Nachhaltigkeit seit Jahren ein maßgeblicher Wettbewerbstreiber im B2B- und B2C-Bereich sowie wichtiger Reputationsfaktor ist. Gerade letzteres führt dazu, dass neue Erkenntnisse über mögliche negative Auswirkungen zur Anpassung und Behebung führen.

Ausblick und Kritik

Die Vorschläge der EU-Kommission zur Überarbeitung der CSRD, CSDDD und EU-Taxonomie sind zustimmungspflichtig, weshalb Änderungen von dem EU-Parlament und EU-Rat angenommen werden müssen. Bevor die Trilog-Verhandlungen zur finalen Ausgestaltung der Änderungen starten können, werden beide Organe ihre Positionen festlegen. Denkbar, aber nicht sicher ist, dass die zeitliche Verschiebung der CSRD und CSDDD in einem verkürzten Verfahren angenommen werden könnte. So könnte das EU-Parlament ein Dringlichkeitsverfahren einleiten, um mit Hilfe eines Schnellverfahrens (Fast Track) einen Stopp der weiteren Umsetzung (Stopp the Clock) zu bewirken. Da dieser Prozess

Zur Verwendung mit freundlicher Genehmigung des Verlages / *For use with permission of the publisher*

Pharm. Ind. 87, Nr. 4, 344–350 (2025)
© ECV • Editio Cantor Verlag, Aulendorf

unabhängig von inhaltlichen Änderungen erfolgen könnte, wäre es aus Sicht der Industrie sehr zu begrüßen, wenn zu diesem Punkt eine schnelle politische Einigung erzielt werden könnte. Zum Zeitpunkt der Einreichung lag hierzu noch keine Bestätigung vor.

Zu berücksichtigen ist auch, dass zum Stand 6. Jan. 2025 die CSRD in 20 Mitgliedstaaten (MS), darunter auch Italien und Frankreich, umgesetzt wurde [13]. Im Gegensatz dazu gehört Deutschland zu dem kleinen Kreis von MS, die noch kein nationales Umsetzungsgesetz zur CSRD verabschiedet haben, weshalb die EU-Kommission im Sept. 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat [14]. Aufgrund des nun veröffentlichten Omnibus-Verfahrens ist es wahrscheinlich, dass die EU-Kommission diese Verfahren nicht mit Hochdruck verfolgen wird und die nationalen Gesetzgeber nicht unter Druck wären, die bereits zur Überarbeitung stehende CSRD umzusetzen. Hieraus könnte folgen, dass ein Umsetzungsgesetz in Deutschland und Österreich erst kommt, wenn der Überarbeitungsprozess abgeschlossen ist, was zweifellos sinnvoll wäre. Bis dahin würden auf nationaler Ebene die Regelungen der alten NFRD gelten und die meisten Unternehmen von der Berichtspflicht ausgenommen sein. Die CSRD wäre dann nur in einigen MS gültig.

Für Unternehmen stellt sich nun die Frage, wie mit der aktuellen Situation umgegangen wird. Es könnten Fälle auftreten, in denen das Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland nicht berichtspflichtig ist, eine Tochter in Italien aber die CSRD umsetzen muss. Werden die Daten im Konzern erhoben, könnte sich die Frage stellen, ob das Mutterunternehmen einen freiwilligen Bericht veröffentlicht. Für dieses Szenario spricht, dass Unternehmen sich unabhängig von der nationalen Umsetzung auf die CSRD vorbereiten. Beispielweise hatte eine PWC-Studie von 2023 ergeben, dass die Mehrheit der Unternehmen bereits Wesentlichkeitsanalysen durchgeführt und CSRD-bezogene KPIs erhoben haben [15]. Zudem zeigt sich in der Praxis, dass dies nicht nur auf Unternehmen zutrifft, die in der 1. Welle von der CSRD betroffen sind, sondern auch Unternehmen aus der 2. und 3. Welle aktiv an der Umsetzung arbeiten.

Darüberhinausgehende inhaltliche Anpassungen werden kontroverser diskutiert und stoßen in der Wirtschaft nicht nur auf Zustimmung. So wurden bereits Forderungen von Unternehmen und Verbänden aufgestellt, die vorgeschlagenen Änderungen nicht 1 zu 1 umzusetzen. Beispielweise hat die C3D-Gruppe aus Frankreich, der 380 Mitglieder aus unterschiedlichen Industriebereichen angehören, angemerkt, dass die bestehenden Regelungen wesentliche Instrumente böten *„um sicherzustellen, dass europäische Unternehmen auf ESG-Risiken vorbereitet sind und in einer wettbewerbsorientierten globalen Wirtschaft erfolgreich sein können“* [16]. Ähnlich hatte sich der Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft e. V., der rund 700 Mitglieder – davon viele KMU – vertritt, in einer Pressemitteilung vom 26. Febr. 2025 geäußert. Zu den zentralen Kritikpunkten gehörten, dass Transitionspläne teilweise nicht mehr umgesetzt werden müssten und dies zu Wettbewerbsverzerrungen führe sowie aufgrund der Begrenzung auf bestimmte große Unternehmen potenzielle Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen unbeachtet blieben. Auch würde die Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit wegfallen, wenn die EU-Taxonomie nur noch freiwillig angewendet wird [17]. In Deutschland wird die Beibehaltung eines wirksamen EU-Lieferkettengesetzes auch durch Vertreter aus Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft und Kirche gefordert [18]. Vermutlich sind diese Stimmen aber eher eine Minderheitsmeinung; die große Mehrzahl der Unternehmen würde es begrüßen, wenn die Regelungen zur CSRD und der CSDDD um unnötige und nicht zielführende bürokratische Belastungen bereinigt werden würden.

Aufgrund der stark divergierenden Meinungen, die teilweise auch von Unternehmen selbst kommen, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgebungsvorschlag nicht ohne (große?) Änderungen angenommen wird. Unbestritten ist dennoch, dass die Harmonisierung innerhalb der EU erhöht und sämtliche Doppelungen in den Vorgaben gestrichen werden sollten. Zudem sollten alle Berichtspflichten auf ihre Aussagekraft geprüft werden und der Fokus auf die Umsetzung von echten Maßnahmen gelegt werden. Berichtsstandards, die nur die Beschreibung von Prozessen fordern, sollten gestrichen werden. In Summe könnten wahrscheinlich bis zu 50 % der Berichtsstandards entfallen, ohne dass es zu qualitativen Verlusten in der Beurteilung von Nachhaltigkeitsleistungen kommt. Ebenfalls ist der Vorschlag dahingehend zu unterstützen, dass die Rahmenbedingungen von KMU berücksichtigt werden. Beim LkSG hat das zuständige BAFA hervorgehoben, dass *„Eine Übertragung von Pflichten aus dem LkSG an Zulieferer“* nicht zulässig ist und die Zusammenarbeit auf vorherigen Risikoanalysen beruhen muss [10]. Möglich ist, dass diese Regelungen bestehen bleiben, wenn das LkSG durch die CSDDD-Richtlinie überarbeitet werden würde.

Aus den bisher publizierten Positionen der Mitgliedstaaten lassen auch noch keine klaren Trends für die anstehenden politischen Verhandlungen ableiten. So unterstützen einige große Mitgliedstaaten wie Spanien und Frankreich die zeitliche Verschiebung der CSDDD, während die Meinungen zu inhaltlichen Änderungen am EU-Lieferkettengesetz weiter auseinander gehen. Ein klares Meinungsbild zur Kontroverse über die Anpassung der zivilrechtlichen Haftungsregelungen lässt sich bisher nicht ableiten. Hingegen deutet sich bei der Überarbeitung der CSRD ein vergleichbar deutlicheres Muster ab. So fordern die Regierungen von Deutschland, Italien und Spanien eine Vermeidung der sektorspezifischen ESRS-Berichtsstandards, die von der EU-Kommission für 2026 angekündigt waren. Zudem gibt es teilweise sich überschneidende Forderungen nach einer Aufschiebung der 2. Berichtswelle, was für ein „Stopp the Clock“ sprechen würde. Auch wird die absolute Reduktion der über 1 200 Datenpunkte und eine Vereinfachung für KMU begrüßt. Zudem verweisen die Mitgliedstaaten darauf, dass die CSRD wichtig ist um die Ziele des Green Deals – insbeson-

Zur Verwendung mit freundlicher Genehmigung des Verlages / *For use with permission of the publisher*

dere der Klimaschutz – zu erreichen und Investitionen für die nachhaltige Transformation zu mobilisieren.

Darüber hinaus wird es in den politischen Verhandlungen darauf ankommen, eine Balance zu schaffen, die der Sicherung von bereits getätigten Investitionen und transparenten nachhaltigen Transformation gerecht wird und gleichzeig die Überforderung von Unternehmen vermeidet.

Literatur

[1] Auswärtiges Amt 12. Febr. 2025: Klimaschutz als Sicherheitspolitik: Erste nationale interdisziplinäre Klima-Risikoeinschätzung NiKE veröffentlicht. *https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/2700052-2700052*

[2] Europäische Zentralbank 8. Juni 2023. Elderson F. The economy and banks need nature to survive. *https://www.ecb.europa.eu/press/blog/date/2023/html/ecb.blog230608~5cffb7c349.en.html*

[3] Europäische Kommission: Der europäische Grüne Deal – Erster klimaneutraler Kontinent werden. *https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de*

[4] Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. *https://www.bmz.de/de/service/lexikon/un-leitprinzipien-fuer-wirtschaft-und-menschenrechte-60438*

[5] Bertelsmann Stiftung 6. März 2024: Nachhaltigkeit im Mittelstand: Die CSRD als Chance oder Herausforderung? *https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/nachhaltigkeit-im-mittelstand*

[6] Amtsblatt der Europäischen Union 16. Dez. 2022: Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. *https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464*

[7] Amtsblatt der Europäischen Union 5. Juni 2024: Richtline über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit. *https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202401760*

[8] Europäischer Rat 14. Febr. 2024: Rat und Parlament kommen überein, die Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Sektoren und Unternehmen aus Drittländern um zwei Jahre zu verschieben. *https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/02/07/council-and-parliament-agree-to-delay-sustainability-reporting-for-certain-sectors-and-third-country-companies-by-two-years/*

[9] Pharma Deutschland Preis für Nachhaltigkeit: Unternehmen zeigen durch eindrucksvolle Projekte wie Klimaschutz, Innovation sowie umwelt- und verantwortungsbewusstes Wirtschaften in der Pharmazeutischen Industrie erfolgreich umgesetzt werden können. *https://www.pharmadeutschland.de/unsere-themen/nachhaltigkeit-und-umwelt/preistraeger-2024/*

[10] Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Zusammenarbeit in der Lieferkette. *https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Zusammenarbeit_in_der_Lieferkette/zusammenarbeit_in_der_lieferkette_node.html*

[11] Blog INUR Universität Köln 15. Nov. 2024): Arena C, Beermann R. Klimaklagen als gesellschaftliches Korrektiv: Wie Unternehmen das finanzielle Risiko von Klimaklagen unterschätzen – Teil 1. h*ttps://blog.uni-koeln.de/inur-blog/klimaklagen-als-gesellschaftliches-korrektiv-wie-unternehmen-das-finanzielle-risiko-von-klimaklagen-unterschatzen-teil-1/*

[12] Stern D, Kroth E. Neue EU-Verordnung zum Verbot von Zwangsarbeit. Pharm. Ind 87, Nr. 1, 52–56 (2025).

[13] Accountancy Europe 6 Jan 2025. CSRD Transportation Overview. *https://accountancyeurope.eu/publications/csrd-transposition-tracker/*

[14] Europäische Kommission 26. Sept. 2024: EU-Kommission eröffnet zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. *https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-eroffnet-zwei-vertragsverletzungsverfahren-gegen-deutschland-2024-09-26_de*

[15] PWC 2023: Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) zeigt bereits Wirkung. *https://www.pwc.de/de/nachhaltigkeit/die-corporate-sustainability-reporting-directive-csrd-zeigt-bereits-wirkung.html*

[16] Bloomberg 8 Jan 2025: Schwartzkopff F. Amundi, EDF Join Firms Asking EU Not to Water Down ESG Rules. *https://www.bnnbloomberg.ca/business/company-news/2025/01/08/amundi-edf-among-firms-asking-eu-not-to-water-down-esg-rules/*

[17] Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft 26. Febr. 2025: Das Omnibus-Verfahren – Ein Rückschlag für Nachhaltigkeit und Unternehmensverantwortung. *https://www.bnw-bundesverband.de/sites/default/files/inline-files/20250226_Omnibus_0.pdf*

[18] Business & Human Rights Resource Centre 26 Feb 2025: Appell für EU-Lieferkettenrichtlinie: Politiker*innen, Unternehmen, Ökonom*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen sprechen sich gegen Verwässerung aus. *https://www.business-humanrights.org/de/neuste-meldungen/appell-f%C3%BCr-eu-lieferkettenrichtlinie-politikerinnen-unternehmen-%C3%B6konominnen-und-zivilgesellschaftliche-organisationen-sprechen-sich-gegen-verw%C3%A4sserung-aus/*

[19] Europäische Kommission 26. Febr. 2025: Kommission will Bürokratie und Hürden für Unternehmen abbauen. *https://commission.europa.eu/news/commission-proposes-cut-red-tape-and-simplify-business-environment-2025-02-26_de*

[20] Europäische Kommission 26. Febr. 2025: Proposal for a Directive amending Directives 2006/43/EC, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 and (EU) 2024/1760 as regards certain corporate sustainability reporting and due diligence requirement (Omnibus I). *https://commission.europa.eu/publications/omnibus-i_en*

Die Links wurden zuletzt abgerufen am 20. März 2025.

Redaktionsleitung (V. i. S. d. P.): Andreas Gerth. Redaktionsassistentin: Vanessa Chahine. Verlag: ECV · Editio Cantor Verlag GmbH, Baendelstockweg 20, 88326 Aulendorf (Germany). Tel.: +49 (0) 7525-940 0. E-Mail: redaktion@ecv.de. www.ecv.de. Herstellung: rdz GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Zur Verwendung mit freundlicher Genehmigung des Verlages / For use with permission of the publisher

